

Jahrgang 18

Laufende Nummer: 11/2026



Digitalisierungsleitlinie für Lehre
der Hochschule Ruhr West vom
29.09.2026



Mülheim, den 01.10.2026

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 8a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 26. September 2014 (GV.NRW.2014 S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) vom 21.07.2026 (GV. NRW. 2026 S. 552) i. V. m. § 13 Absatz 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung - HDVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW, S. 552), hat die Hochschule Ruhr West die folgende Leitlinie erlassen:

Präambel

Gegenstand dieser Digitalisierungsleitlinie für Lehre sind rechtliche und organisatorische Vorgaben für die Planung, Genehmigung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit digitalen Elementen. Die Regelungen zu digitalen Prüfungen finden sich in den Rahmen- und Studiengangsprüfungsordnungen.

Die Hochschulen berücksichtigen bei der Digitalisierung ihrer Lehre, dass Teil der akademischen Bildung über die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden hinaus auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist, deren Ausprägung häufig Formen unmittelbarer sozialer Interaktion unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden voraussetzt (vgl. § 11 Absatz 1 HDVO).

Lehrveranstaltungen an der Hochschule Ruhr West werden daher in der Regel in Präsenz abgehalten. Digitallehre dient als Ergänzung zur Präsenzlehre und verfolgt dabei folgende Ziele:

- Digitallehre soll selbstbestimmtes, individuelles und kollaboratives Lernen unterstützen sowie zur Entwicklung von Kompetenzen im Bereich des digitalen Lehrens und Lernens beitragen. Sie bieten zudem ein Experimentierfeld für innovative Lehr- und Lernmethoden.
- Die digitale Lehre soll die Internationalisierung der Hochschule fördern, indem sie den Austausch mit internationalen Studierenden und Lehrenden durch digitale Formate erleichtert.
- Sie soll zudem die Kooperation mit Praxispartner*innen sowie die interdisziplinäre und hochschulübergreifende Zusammenarbeit stärken.
- Darüber hinaus kann sie die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie erleichtern und zur Förderung der Diversität an der Hochschule beitragen. Dies gilt insbesondere für berufsbegleitende Studiengänge.

1. Definitionen

- (1) Präsenzlehre bezeichnet Lehrveranstaltungen, die unter gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfinden. Diese Veranstaltungen können vor Ort durch elektronische Methoden und Instrumente gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (HG NRW) unterstützt werden. Mit Lehrveranstaltung im Sinne dieser Leitlinie ist jeweils die einzelne im Modulhandbuch ausgewiesene Veranstaltungsart gemeint (z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum). Die in Absatz 3 genannte 25%-Grenze ist für jede dieser Veranstaltungseinheiten gesondert zu betrachten und nicht auf die Gesamtheit der einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen anzuwenden.
- (2) Digitallehre bezeichnet im Folgenden eine synchrone Lehrveranstaltung, die ausschließlich oder teilweise online über Videokonferenztechnik oder andere technische Instrumente durchgeführt wird.
- (3) Eine Lehrveranstaltung gilt gemäß § 12 Abs. 2 HDVO insgesamt dann als zu genehmigende Digitallehre, wenn der Zeitanteil der digitalen Elemente 25 Prozent oder mehr beträgt. Elemente des digital ermöglichten Selbststudiums werden hierbei nicht angerechnet.
- (4) Werden Präsenzveranstaltungen digital übertragen, sodass sie gleichzeitig für Studierende vor Ort und online angeboten werden, gilt auch dies als zu genehmigende Digitallehre.
- (5) Andere Formen digitaler Lehre können nach Genehmigung durch den Fachbereichsrat erprobt werden.
- (6) Zu beachten ist, dass die Regelungen in dieser Leitlinie keine der bereits bestehenden rechtlichen und organisatorischen Regelungen außer Kraft setzt. Auch für Lehrveranstaltungen mit geringem digitalem Anteil (<25%) gilt, dass ihre Durchführung mit Semestermanagement und Raumplanung abgestimmt werden muss, sodass es nicht zu Störungen im Lehrbetrieb kommt und/oder Lehrveranstaltungen davor

und danach nicht beeinträchtigt werden.

2. Planungen digitaler Lehrveranstaltungen

- (1) Die Durchführung aller oder eines Teils der Lehrveranstaltungen eines Moduls in Form von Digitallehre (gemäß Nr. 1 Abs. 3) wird durch Beschluss des Fachbereichsrats genehmigt. Der Studienbeirat muss dem Beschluss zustimmen. Dies ist insbesondere zu beachten vor dem Hintergrund von § 24 HDVO, der ermöglicht, eine nicht auf diesem Wege genehmigte und als Digitallehre durchgeführte Modulprüfung nachträglich als nicht erfolgt anzufechten. Diese Digitalisierungsleitlinie kann einen Beschluss des Fachbereichsrats und eine Zustimmung des Studienbeirats nicht ersetzen.

Voraussetzung für einen Beschluss im Fachbereich ist, dass die Zustimmungen der betroffenen Studiengangsleitungen und Institutsleitungen vorliegen, und dass die Durchführbarkeit mit dem Studierendenservice geklärt wurde. Der Antrag sowie der darauf beruhende Beschluss muss begründet werden.

Mögliche Gründe für die Genehmigung sind:

- Didaktische Gründe (z. B. Erwerb bestimmter digitaler Kompetenzen),
- Besonderheiten der Studierendengruppe (z. B. überregionale oder internationale Studierende, Studierende mit Familienaufgaben, Berufstätige),
- Einbeziehung von (ausländischen) Gastdozent*innen oder Lehrbeauftragten aus Partnerunternehmen oder anderer Hochschulen,
- in Ausnahmefällen im Rahmen eines Forschungs- oder Lehrforschungssemesters.

Weiterhin gilt:

- Beschlüsse nach Absatz 1 oder 2 können durch einen erneuten Beschluss des Fachbereichsrats geändert oder aufgehoben werden.
 - Eine Genehmigung zur digitalen Lehre gewährleistet nicht automatisch, dass dies organisatorisch auch umgesetzt werden kann. Zusätzlich zur Genehmigung ist in jedem Fall immer die organisatorische Machbarkeit notwendig. Aus einer Genehmigung erwächst nicht automatisch die Pflicht für die Hochschule, das digitale Format zu ermöglichen.
- (2) Alternativ kann der Fachbereichsrat ein Digitallehrkonzept für einzelne oder mehrere Studiengänge beschließen. Ein solches Konzept kann allgemeine Regelungen für die digitale Durchführung der Lehre beinhalten, die für einen bestimmten Zeitraum gelten. Die in Nr. 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und Begründungsmöglichkeiten gelten auch hier, insbesondere muss auch hier der Studienbeirat dem Beschluss zustimmen.
- (3) Der Fachbereich kann Regelungen zur Stundenplanung erlassen, die die zeitliche Verteilung von Präsenz- und digitaler Lehre festlegen. Dies kann z. B. in Form von einzelnen Online-Lehrtagen erfolgen.
- (4) Bei Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Lehrimports oder Lehrexports für einen Studiengang eines anderen Fachbereichs erbracht werden, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs, in dem der betroffene Studiengang angesiedelt ist, über die Durchführung als Digitallehre.
- (5) In Fällen, in denen Lehrveranstaltungen kurzfristig in ein digitales Format verlegt werden (z. B. aufgrund von Erkrankungen, die eine physische Präsenz verunmöglichen, oder aufgrund von Streiks im öffentlichen Verkehrswesen), wird durch die Verlegung in der Regel der 25 %-Zeitanteil nicht überschritten. Derartige kurzfristige Umstellungen auf digitale Lehre können jedoch erhebliche Auswirkungen auf den übrigen Lehrbetrieb haben und sollen daher nur in begründeten Ausnahmefällen – und bei länger andauernden Ausfällen, falls erforderlich, nach Beschluss der zuständigen Gremien – erfolgen.
In diesen Fällen müssen daher die hiervon unmittelbar betroffenen Lehrenden bzw. Organisationseinheiten in geeigneter Weise informiert werden. Die konkrete Ausgestaltung des Informationswegs regelt der jeweilige Fachbereich.
- (6) Die digitale Lehre darf nur mit von der Hochschule zugelassener Software durchgeführt werden, denn die

Hochschule stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitsbezogenen Vorschriften durch diese Tools nicht verletzt werden. Bei der Durchführung digitaler Lehrveranstaltungen sind die Datenschutzrechte aller Betroffenen zu wahren. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass Bild und Tonaufnahmen nur von Personen übertragen werden, die dafür wirksam eingewilligt haben.

3. Anrechnung digital gestützter Lehrangebote

Für die Anrechnung digital gestützter Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung gelten die Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung Nordrhein-Westfalen (LVV NRW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

4. Verbindlichkeit

Diese Leitlinie gilt als verbindlicher Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien und Funktionsträger*innen.

5. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 07.09.2026.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, den 29.09.2026

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude